



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

27. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 14.06.2018

09/2018

## Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Gemeinde Niedergörsdorf

12.06.2018

### Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Niedergörsdorf

**Sitzungstag:** Mittwoch, 20. Juni 2018  
**Sitzungsort:** Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung  
 Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf  
**Beginn:** 19.00 Uhr

#### Tagesordnung:

##### I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 23.05.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
7. Beschluss der geprüften Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Niedergörsdorf gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf
8. Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für den geprüften Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Niedergörsdorf gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf
9. Beschluss des Ausbauprogramms zum Ausbau Gehweg „Mügelner Straße“, OT Oehna
10. Beschluss des Ausbauprogramms zur Straßenbeleuchtung im OT Lindow
11. Beschluss zur überplanmäßigen Auszahlung für die Investition mit Inv.-Nr. 17BL002, Straßenbeleuchtung Lindow
12. Berichterstattung zum Stand des Haushaltsvollzugs 2018 gemäß § 29 KomHKV
13. Informationen zu kommunalen Wohnungen der Gemeinde Niedergörsdorf
14. 1. Lesung und Beschluss der „Entgeltordnung der Gemeinde Niedergörsdorf für die Benutzung von Räumlichkeiten und Gebäuden in der Gemeinde Niedergörsdorf“

##### II. Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 23.05.2018
2. Beschluss zur Vergabe der Maßnahme: Neubau Straßenbeleuchtung Lindow
3. Beschluss zur Vergabe der Leistung: Liefern eines Rettungsgerätes „Holmatro“
4. Beschluss zur Vergabe der Leistung: Liefern eines Geschwindigkeitsanzeigers mit Zubehör
5. Beschlüsse zur Vergabe der Leistung: Sanierung Datennetz und Strominfrastruktur in der Grundschule Blönsdorf
6. Beschlüsse zur Vergabe der Leistung: Erweiterung Grundschule Blönsdorf
  - 6.1 Beschluss zur Vergabe Los 17 a – Ausstattung Schulmöbel Klassensätze
  - 6.2 Beschluss zur Vergabe Los 17 b – Ausstattung Snozzelraum / Ergo Kleingeräte
7. Beschluss zur Vergabe der Maßnahme: Ausbau Gehweg „Mügelner Straße“, OT Oehna
8. Beschluss zur Vergabe der Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Dorfgemeinschaftshaus Bochow“

#### **Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf**

vom 23.05.2018, welche im Kulturzentrum DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

#### **Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

##### TOP 7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Durchführung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtsperiode 2019 bis 2023 (**Beschluss-Nr. GVS 12/05/18**).

##### TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 10 Ja-Stimmen und zwei Stimmenthaltungen den Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Niedergörsdorf und der Firma Windpark Niedergörsdorf UG (haftungsbeschränkt) Co.KG zu Flurstücken im Windpark Schönefeld (**Beschluss-Nr. GVS 13/05/18**).

#### **Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

##### TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Änderung des Beschlusses GVS 17/04/17 vom 05.04.2017 zum Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf den Grundstücken in der Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstücke 52 und 92 (**Beschluss-Nr. GVS 14/05/18**).

##### TOP 3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Flurstückes 154/3 in der Gemarkung Niedergörsdorf. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben (**Beschluss-Nr. GVS 15/05/18**).

##### TOP 4.1.:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH, Ringstraße 45, 12105 Berlin mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Erweiterung der Grundschule Blönsdorf – Los 17 Aufzugsanlage zu beauftragen (**Beschluss-Nr. GVS 16/05/18**).

##### TOP 5.1.:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma SK Malerwerkstatt GmbH, Caasmannstraße 2, 14470 Brandenburg/Havel mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Grundschule Blönsdorf – Sanierung Klassenräume, Los 1 – Malerarbeiten und Bodenbelag zu beauftragen (**Beschluss-Nr. GVS 17/05/18**).

##### TOP 5.2.:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma A. Kwasnicki GmbH, Kurzlippsdorf 14, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Grundschule Blönsdorf – Sanierung Klassenräume, Los 2 – Heizung/Lüftung/Sanitär zu beauftragen (**Beschluss-Nr. GVS 18/05/18**).

##### TOP 5.3.:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma HS Ausbau Service, Frankenstraße 21, 14943 Luckenwalde mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Grundschule Blönsdorf – Sanierung Klassenräume, Los 3 – Trockenbau zu beauftragen (**Beschluss-Nr. GVS 19/05/18**).

##### TOP 5.4.:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Andreas Theimer, An der Trift 1, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Grundschule Blönsdorf – Sanierung Klassenräume, Los 4 – Fliesenleger zu beauftragen (**Beschluss-Nr. GVS 20/05/18**).

##### TOP 6:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Metallbau Wegner, Am Zollhaus 10 a, 14547 Beelitz mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Liefern und Montieren einer Treppe am Gerätehaus der FFw Malterhausen zu beauftragen (**Beschluss-Nr. GVS 21/05/18**).



Vorsitzender der Gemeindevertretung

**TOP 7:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Firma IDAS Planungsgesellschaft mbH, Goethestraße 18, 14943 Luckenwalde mit der Ausführung der Planungsleistungen für das Bauvorhaben: Neuanlage eines Skateparks im Niedergörsdorfer Ortsteil Altes Lager zu beauftragen (**Beschluss-Nr. GVS 22/05/18**).

**TOP 8:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Ausnahme des B-Planes Rohrbeck (**Beschluss-Nr. GVS 23/05/18**).

Gemeinde Niedergörsdorf  
Wahlleiterin

11.06.2018

**Bekanntmachung**

**zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Niedergörsdorf am 23. September 2018**

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Niedergörsdorf Folgendes bekannt:

**I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie Wahlzeit**

Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 64 Abs. 2 hat die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als zuständige Aufsichtsbehörde am 26.02.2018 als Tag für die Hauptwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters Sonntag, den 23. September 2018 und als Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl Sonntag, den 21. Oktober 2018 festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden nach § 43 BbgKWahlV in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

**II. Wahlgebiet**

Wahlgebiet für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Niedergörsdorf ist die Gemeinde Niedergörsdorf.

**III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Hiermit fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

**A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis **Donnerstag, 19.07.2018, 12.00 Uhr** bei

Gemeinde Niedergörsdorf  
Wahlleiterin, Frau Schütze  
Dorfstraße 14 f  
14913 Niedergörsdorf  
(Sitz: Gemeindeverwaltung, Zimmer 19)

schriftlich eingereicht werden.

**B. Inhalt der Wahlvorschläge**

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 b zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
4. Wichtige Beschränkungen
  - 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§70 Abs. 1 BbgKWahlG).
  - 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
  - 4.3 Die/der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

**C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in**

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
  - a) Die/der **Bewerber/in muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahl **wählbar sein**.
  - b) Die/der Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung, gemäß § 33 BbgKWahlG, **bestimmt worden sein**.
  - c) Die/der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7 b zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber/innen.

## 2. Wählbarkeit

### 2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes wählbar, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 23.09.2018, das 18. Lebensjahr vollendet und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist.

### 2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wählbar, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 23.09.2018, das 18. Lebensjahr vollendet und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs.4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist oder
- d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8 b zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Wählbarkeitsbescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides** statt nach dem Muster der Anlage 8 c zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 **Die/der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.2 **Die/der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhänger-versammlung**) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.3 **Die/der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der Anlage 9 b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerberin/des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von dem Leiter der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

## D. Unterstützungsunterschriften

### 1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens einer der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

### 2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber, die nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit sind, sind mindestens **36 Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1 Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden von mir auf **Anforderung der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde

Gemeinde Niedergörsdorf  
Wahlbehörde  
Dorfstraße 14 f  
14913 Niedergörsdorf

(Sitz: Gemeindeverwaltung, Zimmer 5, Einwohnermeldeamt) aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formulare für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum **16.07.2018, 16.00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass er im Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt ist.
- 2.2.9 Der späteste Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde und für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde, ist der **18.07.2018, 16.00 Uhr**.

**E Mängelbestätigung**

- 1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19.07.2018, 12.00 Uhr** können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin/des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht.
- 2. Die Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge, die Einreichung schriftlicher Rücktrittserklärungen von Wahlbewerbern, die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit eingereicherter Wahlvorschläge berühren, kann bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, erfolgen.

**F Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **19.07.2018, 18.30 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

**G Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke können ab sofort bei mir angefordert werden.

Niedergörsdorf, 11.06.2018



Schütze  
Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste  
Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde  
Niedergörsdorf für die Amtszeit  
vom 01.01.2019 bis 31.12.2023  
in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Luckenwalde  
und den Strafkammern des Landgerichts Potsdam**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 23.05.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Luckenwalde gefasst. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 18.06.2018 bis 25.06.2018 zu jedermanns Einsicht im Sekretariat (Zimmer 19) der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr /13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr /13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

**Anhang zur öffentlichen Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste**

**§ 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

### § 33 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.



Rauhut  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz

#### Öffentliche Bekanntmachung

In der Zeit vom 01.06.2018 bis Ende Februar 2019 führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern I. und II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie die Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 vom 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 1/2005, Nr. 5, S. 50), zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- und Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 BbgWG). Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin/OT Großbeuthen, Telefon: 033731/13626, Fax: 033731/13628 oder E-Mail: [verwaltung@wbvnuthe.de](mailto:verwaltung@wbvnuthe.de).

Dr. Lars Kühne  
Geschäftsführer

## Aus den Ortsteilen

### Gölsdorf

#### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gölsdorf

am Freitag, 22. Juni 2018, um 19.00 Uhr  
in die Gaststätte Schulze Gölsdorf

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Gölsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des Jagdpächterobmannes Gerd Bergholz zum abgelaufenen Jagdjahr
3. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2017/18 (einschließlich Finanzbericht)
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2017/18
7. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2018/19
8. Verschiedenes

Der Jagdvorstand weist darauf hin, dass die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist.

Bevollmächtigte von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft haben dem Jagdvorsteher zur Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Es wird auf die Anzeigepflicht hinsichtlich der Veränderung des Besitzes von Acker- und Waldflächen der Jagdgenossen gegenüber dem Jagdkataster hingewiesen.

Rainer Schade  
Jagdvorsteher

## Niedergörsdorf

### Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf/Dorf hat in der Mitgliederversammlung am 15.05.2018 einen Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages gefasst.

Die Auszahlung erfolgt vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses und Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Angaben.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Alle Grundeigentümer von bejagbaren Flächen, die zum Ortsteil Niedergörsdorf/Dorf (Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 1,2,3,4,5,6 und 7) und Altes Lager (Flur 1,2 und 3) gehören, werden hiermit aufgefordert, ihre Flächen für das Jagdkataster abzustimmen und ihren Eigentumsnachweis zu erbringen.

Das Jagdkataster liegt bei Frau Gläser, Dorfstraße 1 in Niedergörsdorf aus (Telefon: 03 37 41/7 22 21).

Der Eigentumsnachweis, der Antrag zur Auszahlung des Reinertrages und die Angabe der Bankverbindung sind Voraussetzungen für die Auszahlung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an den Jagdvorsteher Herrn Siegfried Schütze, Telefon: 03 37 41/8 07 10 oder 0172 4497075.

Schütze  
Jagdvorsteher

## Wergzahna

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wergzahna zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht 2017/2018

Die Jagdgenossenschaft Wergzahna hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 27.04.2018 bei einer Anwesenheit von 77,02 % der Eigentümer folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschlussfassung zum Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
2. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2018/2019
3. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung zur Bestellung des Rechnungsprüfers
5. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages in Höhe von 2,90 €/ha

Damit endet lt. BGB die Frist des Anspruches zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen für 2017/2018 nach Ablauf von vier Jahren.

Dietz  
Jagdvorsteher

#### Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf sowie in Altes Lager im „JUMP“ (Eichenweg) aus.

#### Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

#### Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

#### Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,

Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

**Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**

